§ 5. Vernachlässigungen der Vorschriften in § 1, 2 und 3 werden in jedem einzelnen Falle mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 6. Gegenwärtiges Regulativ tritt am 1. September 1885 in Kraft.

Leipzig, den 9. Juni 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Für den ärztlichen Dienst bei der Gemeindekrankenversicherung und den Ortskrankencassen sind noch folgende Herren Aerzte angenommen worden:

4. Bezirk: Herr Dr. med. **Krutzsch**, Tauchaer Straße 4, II.

8. und 9. Bezirk: Herr Sanitätsrath Dr. med. und Geburtshelfer **Fürst**. Sprechstunde: Turnerstraße 16, jeden Wochentag von 11 bis 1 Uhr; in der Kinder-Poliklinik, Leplaystraße 2, links, parterre, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, Nachmittag von 3—4 Uhr;

in der Frauen-Poliklinik ebendaselbst, Montag Mittwoch und Freitag, Nachmittag von 3—4 Uhr.

Leipzig, den 15. Juni 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Infolge des Erneuerungsbaues der Thomaskirche muß dieselbe einstweilen für den sonntäglichen Gottesdienst geschlossen werden, und es haben daher von Sonntag den 28. dieses Monats ab bis auf Weiteres in der **Nicolaikirche** an jedem Sonntag-Vormittage je zwei Hauptgottesdienste mit Beichte und Communion, von welchen abwechselnd der eine der Nicolai- und der andere der Thomas-Gemeinde zukommt, um 8 Uhr und um 10 Uhr stattzufinden, sowie an den sonntäglichen Abendgottesdiensten um 6 Uhr diese zwei Gemeinden alternirend theilzunehmen.

Ferner werden die Thomas-Wochencommunion, die Sonnabendsmotetten und die Motettenproben fortan in der Nicolaikirche zu den hergebrachten Zeiten und die Kirchenmusiken sonntäglich in dem 10 Uhr-Gottesdienste stattfinden.

Für die Amtshandlungen der Taufen und Trauungen — soweit diese nicht in dem neuerbauten Beichthause der Thomaskirche vorgenommen werden können — und für Abhaltung des Kindergottesdienstes, welcher übrigens vom nächsten Sonntag ab bis Ende August dieses Jahres ausfällt, ist die Paulinerkirche in Aussicht genommen, und wird hierüber noch besondere Bekanntmachung erfolgen.

Leipzig, den 25. Juni 1885.

Die Kircheninspection.
Der Superintend. Der Rath der Stadt Leipzig.

Wir machen hierdurch bekannt, daß das in hiesiger Stadt für den Regierungsbezirk Leipzig in diesem Jahre errichtete und unter Leitung des Herrn Dr. med. Blaß hier stehende staatliche Impfinstitut nicht nur an öffentliche Impfärzte, sondern auch an Privatärzte, und zwar an letztere gegen ein Entgelt von 50 Pfg. pro Kapillare, animale Lymphe abgiebt.

Leipzig, am 30. Juni 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Der neu angelegte Fußweg, welcher auf dem Streitdamm und auf dem rechten Ufer der Pleiße nach Connewitz führt, ist fertig gestellt. Indem wir denselben dem Verkehr übergeben, machen wir bekannt, daß das Betreten der Dammböschungen, sowie das Befahren des Dammes mit Kinderwagen bei Geldstrafe bis 15 Mark oder entsprechender Haft verboten ist.

Leipzig, den 4. Juli 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Die auf dem Gesetze vom 15. Juni 1883 beruhende Krankenversicherung der Arbeiter ist durch das Gesetz vom 28. Mai laufenden Jahres auf

1) den gesammten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie sämmtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden;
2) den Baggereibetrieb;
3) den gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb, sowie den Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treidelei);
4) den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb;
5) den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer;

erstreckt und in § 17 Absatz 2 des Gesetzes angeordnet worden, daß letzteres hinsichtlich der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, welche die Herstellung der zur Durchführung des Versicherungszwanges dienenden Einrichtungen betreffen, mit seiner Verkündung in Kraft trete.

Da nun zu IV des mit den nachstehend unter ○ bezeichneten Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirken Seiten der Stadt Leipzig geschlossenen Vertrags vom 18. November vorigen Jahres festgesetzt worden ist, daß die Functionen der Gemeinde- und Aufsichtsbehörde für den gesammten Bezirk der vereinigten Gemeinden auf dem Gebite des Ortskrankencassenwesens, sowie der Gemeindekrankenversicherung ausschließlich von dem Rathe der Stadt Leipzig ausgeübt werden, von diesem aber laut Bekanntmachung vom 23. October vorigen Jahres zur Erledigung aller derjenigen Arbeiten, welche nach dem angezogenen Gesetze vom 15. Juni 1883 der Gemeindebehörde als unterer Verwaltungsbehörde Polizeibehörde und Aufsichtsbehörde übertragen worden sind, das unterzeichnete Krankenversicherungsamt der Stadt Leipzig errichtet worden ist, so verfügen wir, nachdem bereits hier für die Verkehrsgewerbe eine besondere Ortskrankencasse — XVII. — errichtet worden ist, dieser auch nach Genehmigung des bezüglichen Ortsstatuts über Erstreckung des Versicherungszwanges auf die hier betriebenen Transportgewerbe, die in solchen gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Arbeiter überwiesen worden sind,

1) daß die bei den eingangs unter 1 bis 5 bezeichneten Gewerbebetrieben gegen Gehalt oder Lohn in einer der unter ○ verzeichneten Ortschaften beschäftigten Arbeiter der hiesigen Ortskrankencasse XVII zugewiesen werden,

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id359480586-18860000/1202